



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jossgrund Nr. 08/2024**

### **Satzung**

#### **der Gemeinde Jossgrund über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142, in der jeweils gültigen Fassung), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. 1 S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. 1 S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund am ..... folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 1 LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§1**

##### **Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung**

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Gemeinde Jossgrund als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen in Jossgrund.
- (2) Die Gemeinde Jossgrund ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Gemeinde Jossgrund erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

#### **§2**

##### **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in der in § 1 Abs. 1 jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Gemeinde Jossgrund unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen. Der Träger der Unterkunft kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

### **§3**

#### **Höhe der Unterbringungsgebühren**

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Das Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration ermittelt jährlich für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte den Maßgebenden unterkunftsbezogenen Gebührensatz.
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind vom Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (4) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, abzusenken. Die Gebührenfestsetzung soll sich hierbei am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel orientieren.  
Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1 werden im Abstand von 2 Jahren analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) neu festgesetzt.

### **§4**

#### **Gebührenermäßigung und –erhöhung**

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11 b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen ermäßigt werden.



**§5**  
**Rückwirkende Gebührenerhebung**

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 4 LAufnG).

**§ 6**  
**Gebührenanpassung, Änderung der Unterkünfte**

- (1) Der Gemeindevorstand kann die in § 3 Abs. 4 festgelegte Unterbringungsgebühr im Abstand von 2 Jahren fortschreiben, ohne dass hierzu eine neue Satzung erlassen werden muss. Die Fortschreibung basiert auf der jeweils aktuellen Analyse des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU Darmstadt), welche Grundlage für den Beschluss des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises zur Festsetzung der Richtlinien über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis ist.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die durch Vertragsänderungen notwendige Fortschreibung an der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkunft durchführen, ohne dass hierzu eine neue Satzung erlassen werden muss.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.01.2019 und tritt zum 22.01.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Jossgrund, 22.01.2024  
Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

Victor Röder  
Bürgermeister